

Zeitplan der Calls im Kooperationsprogramm Interreg Polen-Sachsen 2021-2027



Priorität	Spezifisches Ziel	Projekte, die gefördert werden können	Antragsberechtigte Begünstigte	Beginn des Calls	Antragschluss	Mittelausstattung für den Call	Zusätzliche Informationen
Priorität 2: Ein lebenswerter Grenzraum – Bildung, Kultur und Tourismus	2.1 Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs zu inklusiven und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen durch Entwicklung barrierefreier Infrastruktur, auch durch Förderung der Resilienz des Fern- und Online-Unterrichts in der allgemeinen und beruflichen Bildung	Reguläre Projekte, die in grenzübergreifender Zusammenarbeit umgesetzt werden. Beispiele der Maßnahmentypen: 1. Kooperation zwischen Bildungsträgern bei der Gestaltung von Entwicklungsprogrammen der Bildung; 2. Umsetzung von Projekten, die Bildungs- und Wissenschaftsinstitutionen, z. B. Schulen, Berufsschulen, Hochschulen, Unternehmen aus dem Fördergebiet, wirtschaftsnahe Organisationen und weitere Arbeitsmarktakteure einbeziehen, einschließlich Projekten zur Aus- und Weiterbildung. Diese Maßnahmen haben zum Ziel, den negativen Folgen des Strukturwandels entgegenzuwirken, die Bildung besser an die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes im Fördergebiet anzupassen sowie die Leistungen wissenschaftlicher Einrichtungen in der Praxis besser zu nutzen; 3. Kooperation zur grenzübergreifenden Fachkräfteentwicklung, darunter Kooperation zwischen Arbeitsmarktakteuren beim Monitoring des Bedarfs an Mangel- und Überschussberufen, die Beseitigung (administrativer, rechtlicher, sozialer) Hindernisse in der Arbeitskräfte mobilität auf dem grenzübergreifenden Arbeitsmarkt (z. B. Identifizierung der Arbeitskräftebedarfe sowie der Mobilitätshindernisse, Erarbeitung gemeinsamer diesbezüglicher Lösungen, Analysen und Entwicklungsstrategien); 4. Nutzung digitaler Technologien für die Bildung und den Arbeitsmarkt; 5. Maßnahmen zur Verfeinerung der bisherigen grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Akteuren im Fördergebiet in den Bereichen Bildung und lebenslanges Lernen; 6. Grenzübergreifende Bildungsprojekte zur Förderung der Entwicklung von Unternehmertum, zur Erhöhung der Innovationsbereitschaft und zur Förderung von Ansätzen ökologisch nachhaltigen Wirtschaftens u. a. unter Nutzung der aus dem Strukturwandel entstehenden Chancen und Möglichkeiten. 7. Aufbau von Humankapital und Einholung des Wissensstandes, insbesondere in Bezug auf Umweltschonung (Ökologie) und digitale Kompetenzen.	1. Staatliche, regionale und kommunale Verwaltungen bzw. deren nachgeordnete Behörden, Einrichtungen und Verbände; a) mit Rechtspersönlichkeit gemäß dem geltenden nationalen Recht; b) ohne Rechtspersönlichkeit nach dem geltenden nationalen Recht, sofern ihre VertreterInnen befugt sind, im Namen des jeweiligen Trägers rechtliche und finanzielle Verpflichtungen einzugehen. In diesem Fall müssen entsprechende Unterlagen zur Bestätigung der Berechtigung vorgelegt werden. 2. Juristische Personen des öffentlichen bzw. des privaten Rechts, die a) zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen sowie b) Rechtspersönlichkeit besitzen und c) überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert werden bzw. deren Leitung der Aufsicht durch Letztere unterliegen oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen, die vom Staat, von den Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind. 3. Non-Profit-Nichtregierungsorganisationen, Vereine sowie Wirtschafts- und Sozialpartnerorganisationen gemäß dem geltenden nationalen Recht; a) mit Rechtspersönlichkeit gemäß dem geltenden nationalen Recht; b) ohne Rechtspersönlichkeit nach dem geltenden nationalen Recht, sofern ihre Vertreter befugt sind, im Namen des jeweiligen Trägers rechtliche und finanzielle Verpflichtungen einzugehen. In diesem Fall müssen entsprechende Unterlagen zur Bestätigung der Berechtigung vorgelegt werden. 4. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), sofern die Projektmaßnahmen im Allgemeininteresse liegen; 5. Europäischer Verbund für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ).	Oktober 2023	Januar 2024	€ 6 000 000,00	
Priorität 1: Ein nachhaltiger Grenzraum – Prävention und Anpassung an den Klimawandel	1.1 Förderung der Anpassung an den Klimawandel, der Katastrophenprävention und der Katastrophensilenz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen	Reguläre Projekte, die in grenzübergreifender Zusammenarbeit umgesetzt werden. Beispiele der Maßnahmentypen: 1. Analysen, Strategien, Programme, Pläne zur Bewältigung negativer Folgen des Klimawandels und Erarbeitung gemeinsamer Klimaanpassungsmaßnahmen und damit verbundene Kommunikationsmaßnahmen; 2. Identifizierung der wichtigsten Hindernisse im Bereich grenzübergreifendes Krisenmanagement und Entwicklung von Problemlösungen; 3. Entwicklung eines Systems zur Kooperation der Einheiten der Gefahrenabwehr im Bereich Warnung, Überwachung und Reaktion in Krisensituationen, einschließlich der Pilotlösungen; 4. Schulungen, Erfahrungsaustausch der Einheiten der Gefahrenabwehr und gemeinsame Übungen zu grenzübergreifenden Einsätzen – als ergänzende Maßnahmen zu sonstigen Maßnahmentypen.	1. Staatliche, regionale und kommunale Verwaltungen bzw. deren nachgeordnete Behörden, Einrichtungen und Verbände; a) mit Rechtspersönlichkeit gemäß dem geltenden nationalen Recht; b) ohne Rechtspersönlichkeit nach dem geltenden nationalen Recht, sofern ihre VertreterInnen befugt sind, im Namen des jeweiligen Trägers rechtliche und finanzielle Verpflichtungen einzugehen. In diesem Fall müssen entsprechende Unterlagen zur Bestätigung der Berechtigung vorgelegt werden. 2. Juristische Personen des öffentlichen bzw. des privaten Rechts, die a) zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen sowie b) Rechtspersönlichkeit besitzen und c) überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert werden bzw. deren Leitung der Aufsicht durch Letztere unterliegen oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen, die vom Staat, von den Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind. 3. Non-Profit-Nichtregierungsorganisationen, Vereine sowie Wirtschafts- und Sozialpartnerorganisationen gemäß dem geltenden nationalen Recht; a) mit Rechtspersönlichkeit gemäß dem geltenden nationalen Recht, sofern ihre Vertreter befugt sind, im Namen des jeweiligen Trägers rechtliche und finanzielle Verpflichtungen einzugehen. In diesem Fall müssen entsprechende Unterlagen zur Bestätigung der Berechtigung vorgelegt werden. 4. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), sofern die Projektmaßnahmen im Allgemeininteresse liegen; 5. Europäischer Verbund für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ).	Oktober 2023	Januar 2024	€ 6 000 000,00	
Priorität 2: Ein lebenswerter Grenzraum – Bildung, Kultur und Tourismus	2.2 Stärkung der Rolle von Kultur und nachhaltigem Tourismus für die Wirtschaftsentwicklung, soziale Inklusion und soziale Innovation	Reguläre Projekte, die in grenzübergreifender Zusammenarbeit umgesetzt werden. Beispiele der Maßnahmentypen: 1. Investitionen in die Erhaltung und Wiederherstellung von Werten des materiellen und immateriellen Kultur- und Naturerbes mit grenzübergreifender Bedeutung, darunter auch Entwicklung und Einsatz digitaler Modelle und Anwendungen (digitale Rekonstruktionen, Informationsportale, Virtual/Augmented-Reality-Anwendungen); 2. Vermarktung des Fördergebiets als eine attraktive Tourismusregion, auch für längere Aufenthalte, und Vermarktung des ganzjährigen Tourismus unter Berücksichtigung der Anforderungen des Umweltschutzes; 3. Errichtung und Entwicklung von Infrastruktur für den Aktiv- und Kulturtourismus unter Berücksichtigung der Anforderungen des Umweltschutzes; 4. Vernetzung der touristischen Akteure; 5. Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer touristischer Strategien und integrierter Angebote; 6. Förderung und Entwicklung von Ganzjahrestourismusangeboten; 7. Zusammenarbeit bei der Erarbeitung von Analysen, Strategien und Pilotlösungen sowie zum Wissensaustausch im Bereich Schutz des gemeinsamen natürlichen und kulturellen Erbes im Fördergebiet sowie zur Entwicklung gemeinsamer Kulturangebote.	1. Staatliche, regionale und kommunale Verwaltungen bzw. deren nachgeordnete Behörden, Einrichtungen und Verbände; a) mit Rechtspersönlichkeit gemäß dem geltenden nationalen Recht; b) ohne Rechtspersönlichkeit nach dem geltenden nationalen Recht, sofern ihre VertreterInnen befugt sind, im Namen des jeweiligen Trägers rechtliche und finanzielle Verpflichtungen einzugehen. In diesem Fall müssen entsprechende Unterlagen zur Bestätigung der Berechtigung vorgelegt werden. 2. Juristische Personen des öffentlichen bzw. des privaten Rechts, die a) zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen sowie b) Rechtspersönlichkeit besitzen und c) überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert werden bzw. deren Leitung der Aufsicht durch Letztere unterliegen oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen, die vom Staat, von den Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind. 3. Non-Profit-Nichtregierungsorganisationen, Vereine sowie Wirtschafts- und Sozialpartnerorganisationen gemäß dem geltenden nationalen Recht; a) mit Rechtspersönlichkeit gemäß dem geltenden nationalen Recht; b) ohne Rechtspersönlichkeit nach dem geltenden nationalen Recht, sofern ihre Vertreter befugt sind, im Namen des jeweiligen Trägers rechtliche und finanzielle Verpflichtungen einzugehen. In diesem Fall müssen entsprechende Unterlagen zur Bestätigung der Berechtigung vorgelegt werden. 4. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), sofern die Projektmaßnahmen im Allgemeininteresse liegen; 5. Europäischer Verbund für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ).	Januar 2024	März 2024	€ 9 000 000,00	Zusätzliche Bedingung für das spezifische Ziel 2.2 - Bevorzugt werden Projekte, die den Indikator RCO 083 Gemeinsamen entwickelte Strategien und Aktionspläne umsetzen

<p>Priorität 3: Ein dialogorientierter Grenzraum – Kooperationen von Einwohnern und Institutionen</p>	<p>3.1 Weitere Maßnahmen zur Unterstützung von „Bessere Governance in Bezug auf die Zusammenarbeit“</p>	<p>Reguläre Projekte, die in grenzübergreifender Zusammenarbeit umgesetzt werden. Beispiele der Maßnahmentypen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verbesserte Koordination der Zusammenarbeit zwischen Gesundheitseinrichtungen beidseits der Grenze z.B. durch Stärkung institutioneller Kapazitäten für die Kooperation, Förderung der rechtlichen und administrativen Zusammenarbeit zur Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hindernisse, darunter Erleichterungen beim Zugang zur Gesundheitsversorgung für Einwohner im Fördergebiet; 2. Maßnahmen (auch administrativer und juristischer Art) zum Aufbau einer Funktionsstruktur/ einer Organisationsstruktur, die auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Unternehmen und Unternehmensverbänden zur Bereitstellung von Informationen über Bedingungen und Regeln für Unternehmensführung, dem Aufbau gemeinsamer Plattformen für Kooperationsangebote sowie der Erarbeitung und Umsetzung gemeinsamer digitaler Lösungen abzielen (z. B. Aktivitäten wirtschaftsnaher Organisationen, die über die Bedingungen und Regeln der Unternehmenstätigkeit informieren, Plattformen für Kooperationsangebote); 3. Zusammenarbeit zwischen Institutionen, die den öffentlichen Verkehr im Fördergebiet mit dem Ziel verwalten und betreiben, den öffentlichen Verkehr zu entwickeln und gemeinsam zu vermarkten: institutionelle Koordinierung alternativer Formen des öffentlichen Verkehrs unter Berücksichtigung des Fahrradverkehrs, Bike&Ride sowie Busse auf Abuf; 4. Austausch bewährter Praktiken, Förderung der Zusammenarbeit zur Entwicklung gemeinsamer Lösungen im Bereich Umwelt und emissionsarme Wirtschaft sowie Sensibilisierung und Förderung eines umweltfreundlichen Verhaltens unter Einwohnern des Grenzraums (Informations- und Werbemaßnahmen mit dem Ziel, das Verhalten und die Gewohnheiten der Bevölkerung in Richtung umweltfreundlicher Verhaltensweisen zu ändern, einschließlich Förderung des Übergangs zur Kreislaufwirtschaft); 5. Zusammenarbeit zu grenzübergreifenden Aspekten der Raumordnung/Regionalentwicklung, z. B. Erarbeitung gemeinsamer Entwicklungsstrategien, Analysen, Studien und Lösungssitzungen, die beide Seiten des Fördergebiets betreffen; 6. Gemeinsame Aktivitäten im Fördergebiet zum Aufbau der Zusammenarbeit und des Vertrauens; 	<p>1. Staatliche, regionale und kommunale Verwaltungen bzw. deren nachgeordnete Behörden, Einrichtungen und Verbände:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) mit Rechtspersönlichkeit gemäß dem geltenden nationalen Recht; b) ohne Rechtspersönlichkeit nach dem geltenden nationalen Recht, sofern ihre Vertreter/-innen befugt sind, im Namen des jeweiligen Trägers rechtliche und finanzielle Verpflichtungen einzugehen. In diesem Fall müssen entsprechende Unterlagen zur Bestätigung der Berechtigung vorgelegt werden. <p>2. Juristische Personen des öffentlichen bzw. des privaten Rechts, die</p> <ol style="list-style-type: none"> a) zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen sowie b) Rechtspersönlichkeit besitzen und c) überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert werden bzw. deren Leitung der Aufsicht durch Letztere unterliegen oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen, die vom Staat, von den Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind. <p>3. Non-Profit-Nichtregierungsorganisationen, Vereine sowie Wirtschafts- und Sozialpartnerorganisationen gemäß dem geltenden nationalen Recht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) mit Rechtspersönlichkeit gemäß dem geltenden nationalen Recht; b) ohne Rechtspersönlichkeit nach dem geltenden nationalen Recht, sofern ihre Vertreter befugt sind, im Namen des jeweiligen Trägers rechtliche und finanzielle Verpflichtungen einzugehen. In diesem Fall müssen entsprechende Unterlagen zur Bestätigung der Berechtigung vorgelegt werden. <p>4. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), sofern die Projektmaßnahmen im Allgemeininteresse liegen;</p> <p>5. Europäischer Verbund für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ).</p>	<p>4. Quartal 2024</p>	<p>4. Quartal 2024</p>	<p>Nach den verfügbaren Mitteln</p>	
---	---	---	--	------------------------	------------------------	-------------------------------------	--